

ZH_OBERGERICHT UH150075 vom 24. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH150075

FR: ZH_OBERGERICHT UH150075 du 24 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UH150075 del 24 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Vor der 4. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) ist ein Strafverfahren gegen A._____ (Beschwerdeführer) wegen versuchter Vergewaltigung anhängig. Mit Schreiben vom 6. März 2015 wies der Vorsitzende der Vorinstanz ein vom Verteidiger des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 4. März 2015 gestelltes Gesuch um Aktenbeizug bzw. Akteneinsicht ab (Urk. 3).

E. 2

Gegen dieses Schreiben, welches inhaltlich eine verfahrensleitende Verfügung im Sinne von Art. 80 Abs. 3 StPO darstellt, reichte die Verteidigung des Beschwerdeführers innert zehn Tagen nach Erhalt eine Beschwerde bei der hiesigen Kammer ein (Urk. 2). Darin wird der Hauptantrag gestellt, die Vorinstanz sei anzuweisen, die Akten Nr. ... beim Büro A-5 der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich beizuziehen und dem Verteidiger des Beschwerdeführers zur Einsicht zur Verfügung zu stellen (Urk. 2 S. 2). Zudem wird beantragt, der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu verleihen und es sei anzuordnen, dass die von der Vorinstanz auf den 11. Mai 2015 angesetzte Hauptverhandlung abzusagen ist, sofern das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht bis 15. April 2015 rechtskräftig entschieden sein sollte.

E. 3

StPO). Letztlich wird auch in der Beschwerde eingeräumt, dass von einem Beweisanspruch auszugehen ist, wird doch ausgeführt, die Verteidigung benötige die Akteneinsicht im Hinblick auf das erstinstanzliche Plädoyer (Urk. 2 Ziff. 12 a.E. und Ziff. 21); die Akteneinsicht sei notwendig, um die Aussagen von Zeugen beurteilen zu können (Urk. 2 Ziff. 18), mithin zur Beweisführung und Beweiswürdigung. c) Doch selbst wenn davon ausgegangen würde, beim beantragten Aktenbeizug handle es sich nicht um einen Beweisanspruch, wäre auf die Beschwerde nicht einzutreten. Verfahrensleitende Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte sind nur dann ausnahmsweise beschwerdefähig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken können (Urteile Bundesgericht 1B_569/2011 vom 23. Dezember 2011 Erw. 2 m.H. und 1B_678/2012 vom 6. Januar 2013 Erw. 1; ZR 113 Nr. 12 Erw. 1.1). Davon geht auch die Beschwerde aus (Urk. 2 Ziff. 12). In der angefochtenen Verfügung wird ausdrücklich festgehalten, der Antrag auf Aktenbeizug bzw. Akteneinsicht könne an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erneut gestellt werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Vorinstanz einen erneut gestellten entsprechenden Antrag prüfen und ihm allenfalls stattgeben würde. Insofern ist nicht von einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil auszugehen. Dies gälte auch dann, wenn die Vorinstanz den Antrag ablehnen würde, denn im Rahmen eines allfälligen Berufungsverfahrens könnte der Antrag erneut gestellt bzw.

die Ablehnung des Antrags durch die Erstinstanz gerügt werden. Die genannte Voraussetzung ist daher nicht gegeben. Daran ändert nichts, wenn in der Beschwerde in diesem Kontext auch eine Verletzung der Begründungspflicht und des Willkürverbots (Urk. 2 Ziff. 14), eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Urk. 2 Ziff. 19) und ein überspitzter Formalismus (Urk. 2 Ziff. 15) geltend gemacht wird. Abschliessend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 6

Die StPO geht vom Grundsatz aus, dass die Kostenfolgen im Endentscheid festgelegt werden (Art. 421 Abs. 1 StPO). Dieser Grundsatz findet auch im Rechtsmittelverfahren Anwendung (vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1325, sowie Schmid, a.a.O., Art. 421 N 1). Daher ist im vorliegenden Zwischenentscheid keine Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen vorzunehmen. Es ist indessen zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren festzusetzen; sie ist nach Massgabe von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.-- zu bemessen. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist durch die das Verfahren abschliessende Strafbehörde festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Diese wird dabei zu beurteilen haben, inwieweit die Verteidigung für die Erhebung der klarerweise unzulässigen Beschwerde zu entschädigen ist, da grundsätzlich nur sachgerechte, notwendige und verhältnismässige Aufwendungen entschädigungspflichtig sind (Urteil BGer 6B_730/2014 vom 2. März 2015 Erw. 3.1).

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.